

## **Präambel**

Der Spitex Verein Zollikon betreibt die Gemeindekrankenpflege, die Hauspflege, den Haushilfe-, sowie weitere betreuerisch pflegerische Dienste für die spitalexterne Versorgung der Bevölkerung in Zollikon, gemäss Leistungsvereinbarung mit der politischen Gemeinde Zollikon (Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich, Art. 59).

## **Art. 1 Name und Sitz**

Der Spitex Verein Zollikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zollikon.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein sorgt dafür,

- dass der Zolliker Bevölkerung spitalexterne Pflege, Hilfe und Betreuung angeboten wird, was Kranken, Betagten und Behinderten nach Möglichkeit erlaubt, zu Hause zu bleiben resp. Spital- sowie Heimaufenthalte zu vermeiden oder zu verkürzen
- die Eigenaktivität der Benützer und die Hilfe durch Angehörige, Freunde und Nachbarn gefördert und unterstützt werden

## **Der Verein**

- betreibt ein Spitex Zentrum und stellt das nötige Fachpersonal an.
- unternimmt Bestrebungen zur Gesundheitserhaltung und zur Gesundheitsförderung
- pflegt die Verbindung zu den Medizinalpersonen, zu Spitälern, Heimen und weiteren in der Gemeinde tätigen Organisationen
- nimmt Neuerungen in der spitalexternen Versorgung auf und realisiert sie, sofern sie sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sind
- leistet Öffentlichkeitsarbeit
- errichtet Spendenfonds, welche der Unterstützung von Spitex Klienten in Härtefällen, zukunftsweisenden Projekten in der Spitex usw. dienen

## **Art. 3 Mitglieder**

Dem Verein können beitreten:

- Natürliche Personen als Einzelmitglieder
- Familien mit unmündigen Kindern im Haushalt und Paare im gleichen Haushalt als Familienmitglieder
- juristische Personen des privaten Rechts oder Organisationen des öffentlichen Rechts als Kollektivmitglieder

## **Art. 4 Gönner**

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Spitex Verein mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

## **Art. 5 Aufnahme der Mitglieder**

Die Aufnahme als Einzel-, Familien- oder Kollektivmitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen. Dieser Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

## **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres
- mittels Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Der Entscheid kann jedoch innerhalb von 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden

## **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **Art. 8 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder ( Art.11 )
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Einsprachen betreffend Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

## **Art. 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten fünf Monate statt. Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zuzustellen. Die Einladung wird zusätzlich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Zollikon veröffentlicht.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

An der Mitgliederversammlung dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Geschäfte gefasst werden.

Interessierte Nichtmitglieder und Gönner können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **Art. 10 Stimmengewicht und Beschlussfassung**

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden offen und mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang ist die Person mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Die/der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie/er den Stichentscheid.

## **Art. 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern:

- Sie werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt
- Jedes Mitglied hat 1 Stimmrecht
- Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig
- Ein Mitglied muss dem sozialbetreuerischen oder pflegerischen Fachbereich angehören (oblig.)
- Die in der Gemeinde praktizierende Ärzteschaft kann einen Sitz im Vorstand beanspruchen

Der Leiter/die Leiterin des Spitex Zentrums hat beratende Stimme. Der Abteilungsleiter der Gesundheitsabteilung, die Leiterinnen und Leiter der Gemeindekrankenpflege und des Hauspflege / Haushilfedienstes sowie Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen der Gemeinde Zollikon können zur Beratung beigezogen werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

## **Art. 12 Aufgabe des Vorstands**

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht kraft Gesetz oder Statuten einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- die Rechnungsführung und die Wahl des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin
- die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung
- den Erlass von Reglementen und Regelungen
- die Regelung der generellen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die Festlegung der Stellenpläne und der Pflichtenhefte der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die Anstellung und Entlassung der Leiterinnen und Leiter der verschiedenen Dienste
- die Festlegung von Taxen für Dienstleistungen
- die Einreichung von Gesuchen um finanzielle Beiträge an Bund, Kanton und Gemeinde
- die Überprüfung des Dienstleistungsangebots und dessen Anpassung an die Bedürfnisse der Bevölkerung
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen oder Kommissionen.
- die Öffentlichkeitsarbeit
- den Vertrag mit der Gemeinde Zollikon
- die Vertretung des Vereins nach aussen

### **Art. 13 Durchführung der Vorstandssitzungen**

Jährlich finden mindestens vier Vorstandssitzungen statt. Sie werden von der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen. Drei Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innerhalb von 10 Tagen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

### **Art. 14 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei dafür qualifizierten Personen oder einer ausgewiesenen Treuhandfirma. Sie prüft die Vereinsrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht.

Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften und Kassa Bestände zu gewähren.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 15 Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Dienstleistungen (Taxen)
- Beiträgen von Gemeinde und Vermögenserträgen
- Zuwendungen Dritter (Gönnerbeiträge, Spenden, Legate etc.)
- Aktionen und Sammlungen des Vereins

### **Art. 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 17 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident unter sich oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

### **Art. 18 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art.19 Änderung des Zweckartikels**

Eine Änderung des Zweckartikels bedarf der Zustimmung des Gemeinderates Zollikon.

### **Art. 20 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Das Vereinsvermögen ist nach Möglichkeit einer Nachfolgeorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Mitgliederversammlung zu.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30.Juni 1993 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Art. 2 wurde ergänzt und am 9.Mai 1996 von der Mitgliederversammlung genehmigt. (Errichten eines Spendenfonds)

Art. 11 wurde abgeändert und am 9. Mai 2000 von der Mitgliederversammlung genehmigt . (Verkleinerung des Vorstands von max.11 auf 9 Mitglieder, nur noch 1 Mitglied aus soz.pfleg. Bereich)

Art. 11 wurde abgeändert und am 25. Juni 2003 von der Mitgliederversammlung genehmigt. (Verzicht des Frauenvereins auf Einsitz im Vorstand)

Art. 2, Art.11, Art.15 und die Präambel wurde abgeändert und am 9. Mai 2012 von der Mitgliederversammlung genehmigt (Mütterberatung, Verzicht der Gemeinde auf Einsitz im Vorstand, Beiträge von Bund und Kanton, Mahlzeitendienst).

Die Präsidentin

Der Quästor

Zollikon, im Mai 2012